

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Gemeinschaftsschule Graf Soden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Eltern und Freunden der Schule zu fördern und zu erhalten, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die soziale Förderung der Schüler beinhaltet insbesondere Zuschüsse zu Hütten- oder Schullandheimaufenthalten, Maßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften, schulischen Sportveranstaltungen, Klassenfahrten, sonstigen Veranstaltungen oder Maßnahmen, die im schulischen Sinne als förderungswürdig anerkannt sind. Bei Bedarf Zuschüsse für Betreuer und Anerkennungen derselben. Die Arbeit der Schülermitverantwortung sowie die Herausgabe einer jährlichen Schulbroschüre oder Schülerzeitung kann ebenfalls Unterstützung finden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich der Gemeinschaftsschule Graf Soden Friedrichshafen verbunden fühlen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. An diesen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Förderverein wird in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert über € 2500,-- (2500 Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Zu den Vorstandssitzungen sind einzuladen:
  - die Vorstandsmitglieder
  - der/die Vorsitzende des Elternbeirates und der/die Stellvertreter/in
  - der/die Schulleiter/in
  - der/die Schülersprecher/in
  - weitere Personen können in beratender Funktion eingeladen werden
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Insbesondere besteht Kreditaufnahmeverbot.

- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat – neben den an anderer Stelle genannten – folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Genehmigung der Finanzplanung,
  - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist ihnen dabei bekannt zu geben.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder für erforderlich halten. Auch hier gilt die mindestens zweiwöchige Einberufungsfrist wie bei einer ordentlichen Versammlung.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung aber geheim. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Verwendung der Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Unbenommen bleibt jedoch eine Zuwendung nach dem Zwecke der Satzung gemäß § 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für
- Die Förderung von Projekten und besonderen Schüleraktivitäten,
  - Die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat,
  - Zuschüsse an Schüler zu Klassenfahrten, Studienfahrten oder Schullandheimaufenthalten,
  - Die Durchführung von schulischen Veranstaltungen,
  - Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinschaftsschule Graf Soden. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Die vorliegende Satzung wurde errichtet am 9. Dezember 1998.**

**Die Satzung wurde am 7. Januar 2003 und am 24. November 2015 geändert.**